

24.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wo - FJ - Fz - In

zu Punkt

der 714. Sitzung des Bundesrates am 04. Juli 1997

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A.

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo), der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo
Fz**1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)**

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 die Nummer 4 und die Worte

"oder im Falle der Nummer 4 das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" zu streichen.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

(noch Ziffer 1)

Begründung: *)Fz, Wo
[nur Wo]

Die Zuständigkeitsregelung berührt die Interessen der Länder, die [im Wege der Organleihe] mit ihren Bauverwaltungen Bauangelegenheiten für den Bund durchführen. Die Erledigung dieser Bauaufgaben ist im Rahmen der geltenden Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Fz

Darüber hinaus darf der Bund gemäß § 6 des Finanzverwaltungsgesetzes der Bundesbaudirektion nur in Ausnahmefällen einzelne Bauvorhaben des Bundes übertragen, wenn dies im überwiegenden Interesse des Bundes liegt; die Einschränkung gilt nicht für Bauvorhaben für die Verfassungsorgane des Bundes und im Ausland. Eine Abweichung hiervon bedarf gemäß Artikel 104 a GG der Zustimmung des Bundesrates.

In Artikel 52 § 3 Abs. 3 Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18.03.1975 wurde die Zuständigkeit zwar auf Bauvorhaben für die obersten Bundesbehörden ausgedehnt. Die gesamte Regelung ist aber angesichts des nachlassenden Bedarfs des Bundes nicht mehr zeitgemäß, weil die Länder einen entsprechenden Verwaltungsapparat bereitstellen.

Wo

Im übrigen stellt die vorgesehene Regelung auch gegenüber der entsprechenden Vorschrift im Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz in der Konsequenz eine Ausweitung der Kompetenzen des Bundes zu Lasten der Länder dar.

Da mit der beabsichtigten Zuständigkeitsregelung in bestehende Verwaltungsabkommen zu Lasten der Länder eingegriffen wird, sollte § 2 Abs. 2 Nr. 4 gestrichen werden.

*) Die Begründungen von Wo und Fz wurden redaktionell zusammengefaßt.

FJ 2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2a - neu -)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nehmen bis zur Neubestellung die bisherigen Frauenbeauftragten der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung gemeinsam wahr. Der Frauenförderplan ist innerhalb von neun Monaten nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zu erstellen."

Begründung:

Die Aufgaben nach dem Frauenförderungsgesetz sind auch in der Übergangszeit bis zur Neubestellung von einer Frauenbeauftragten wahrzunehmen.

Der Frauenförderplan ist - unter Abweichung von § 4 Abs. 1 Frauenförderungsgesetz - zeitig zu erstellen. Dieses wird leistbar sein, da bereits Frauenförderpläne vorliegen, die nunmehr lediglich anzupassen sind. Die Ausgangsposition ist somit eine andere, als die von § 4 Abs. 1 Frauenförderungsgesetz erfaßte.

B.

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.